

Auch wenn die institutionellen Massnahmen zur Erleichterung der Durchlässigkeit des Bildungssystems der Tertiärstufe A befriedigend sind, so scheinen sie zwischen den höheren Fachschulen der Tertiärstufe B und den Fachhochschulen weniger zahlreich und offensichtlich zu sein.

Ab 2013 können die Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms in Anästhesie- oder Intensivpflege einer höheren Fachschule der Tertiärstufe B den Titel «Diploma of Advanced Studies (DAS) in Spezialisierter Pflege» der Berner Fachhochschule erlangen. Dies ist ein ausgezeichneter Anfang.

Am vergangenen 26. August fand ein Treffen von Vertreterinnen und Vertretern der Fachhochschulen der Tertiärstufe A und von Vertreterinnen und Vertretern der höheren Berufsbildung der Tertiärstufe B statt. Thema war u. a. der Fachhochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Fachschule der Tertiärstufe B. Das macht Mut.

Laut Bundesamt für Statistik haben die höheren Berufsbildungsschulen des Kantons Bern im Schuljahr 2010–2011 einen kantonalen Unterricht erteilt, der zu rund 100 Berufsabschlüssen führte, wie z. B. Förster/-in HF, Aktivierungstherapeut/-in HF, Dentalhygieniker/-in HF, Rettungssanitäter/-in HF, Techniker/-in HF Fertigungstechnik, Techniker/in HF Unternehmensprozesse, Holzbau-Polier/in EF, Automatikfachmann/-frau EF, HR-Fachmann/-frau EF oder Fitnessinstructor/in EF.

Es scheint uns mehr als angebracht, den Inhaberinnen und Inhabern eines höheren Berufsbildungsabschlusses, den sie an einer bernischen Schule der Tertiärstufe B erlangt haben, die Möglichkeit zu geben, sich an der Berner Fachhochschule fortzubilden. Die Wirtschaft des Kantons Bern, insbesondere die Unternehmen, Verwaltungen, Spitäler und übrigen Institutionen der medizinischen Versorgung, könnten von einem solchen Vorsprung unseres kantonalen Bildungssystems nur profitieren.

Antwort des Regierungsrats

Im vorliegenden Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, einen Gesamtbericht über die bestehenden und wünschenswerten Durchlässigkeiten zwischen den höheren Berufsbildungsschulen des Bereichs B der Tertiärstufe und der Berner Fachhochschule (BFH) zu erarbeiten.

Durchlässigkeit im Bereich der ordentlichen Studiengänge

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorstudium an der BFH ergeben sich weitgehend aus Art. 5 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (FHSG; SR 414.71) in Verbindung mit der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 (SR 414.715). In Bezug auf die sog. GSK-Fächer (Design, Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik, Theater und andere Künste, Angewandte Psychologie und Angewandte Linguistik) sind die entsprechenden Profile der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bzw. der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) massgebend. Zulassungsvoraussetzung für sämtliche Studiengänge ist grundsätzlich eine Berufsmaturität oder eine eidgenössische bzw. eidgenössisch anerkannte Maturität mit mind. einjähriger Berufserfahrung. Für die Studiengänge Soziale Arbeit, Angewandte Psychologie und Angewandte Linguistik ist bereits im jeweiligen EDK-Profil ausdrücklich das Diplom einer Höheren Fachschule als weitere ausreichende Vorbildung vorgesehen. In den übrigen Studiengängen werden Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium zugelassen, deren Abschluss mit einer Berufsmaturität oder einer eidgenössisch anerkannten Maturität vergleichbar ist. Welche Ausbildungsgänge als vergleichbar gelten, gibt das Bundesrecht nicht vor und ist daher vom Kanton Bern zu regeln, welcher diese Kompetenz in Art. 49 Abs. 2 der Verordnung über die Berner Fachhochschule vom 5. Mai 2004 (FaV; BSG 436.811) an den Schulrat der BFH übertragen hat. Das entsprechende Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise vom 6. September 2011 listet im Anhang 2 die Typen Höherer Fachschulen auf, deren Diplome als gleichwertig anerkannt werden und damit zum Bachelorstudium an der BFH berechtigen. Alle Höheren Fachschulen auf dem Gebiet des Kantons Bern fallen unter diese Aufzählung. Die von

den Höheren Fachschulen verliehenen Diplome berechtigen somit im jeweiligen Fachbereich grundsätzlich zur Aufnahme eines Bachelorstudiums an der BFH.

Spezielle Regelungen bestehen im Fachbereich Design, in dem grundsätzlich eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, sowie für die Zulassung zum Sportstudium an der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen, welche abschliessend im Bundesrecht geregelt ist.

Durchlässigkeit im Bereich Weiterbildung

Im Bereich der Weiterbildung an der BFH sind ebenfalls bundesrechtliche Vorgaben zu beachten: Gemäss Art. 8 Abs. FHSG legt das WBF die Mindestanforderungen an Nachdiplomstudien fest. Gemäss der Verordnung des WBF über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005 (SR 414.712) ist für Nachdiplomstudien grundsätzlich ein Hochschulabschluss vorausgesetzt. Studierende die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

Gemäss Art. 25a des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411) regelt die BFH die Zulassung zu den Weiterbildungsangeboten in ihren Reglementen. Das entsprechende Weiterbildungsreglement MAS/EMBA konkretisiert die bundesrechtliche Vorgabe, indem es für die Zulassung in der Regel einen Hochschulabschluss und je nach Studiengang weitere fachliche Voraussetzungen oder einschlägige Berufserfahrung voraussetzt. Weiter ist auch eine Zulassung «sur dossier» möglich, welche je nach Fachgebiet unterschiedliche Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung, die Berufserfahrung und weitere Faktoren für die Studierfähigkeit stellt. Für Absolventinnen und Absolventen einer Höheren Fachschule besteht somit zwar nicht ein bedingungsloser, aber ein grundsätzlicher Zugang zu den Weiterbildungsangeboten der BFH.

Handlungsbedarf im Lichte der aktuellen und zukünftigen rechtlichen Rahmenbedingungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Durchlässigkeiten zwischen den höheren Berufsbildungsschulen des Bereichs B der Tertiärstufe und der BFH heute im Bereich der Bachelorstudiengänge weitgehend gegeben ist. Die Nachfrage von Absolventen einer Höheren Fachschule nach Bachelorstudiengängen an der BFH ist trotz der bestehenden Durchlässigkeit sehr gering. Förderungsmassnahmen erscheinen nicht notwendig. Mit dem Inkrafttreten des neuen Hochschulförderungsgesetzes (HFKG; voraussichtliches Inkrafttreten 2015) wird zudem der diesbezügliche Handlungsspielraum des Kantons Bern abnehmen, da neu der Hochschulrat konkretisierende Bestimmungen über die Zulassung zum Fachhochschulstudium erlassen wird.

Im Bereich der Weiterbildung ist die Durchlässigkeit im Grundsatz ebenfalls gegeben. Die hohen Anforderungen an die DAS-, CAS-, und MAS-Abschlüsse bringen allerdings mit sich, dass Interessenten ohne Hochschulabschluss diverse Kriterien erfüllen müssen, welche je nach Fachbereich unterschiedlich ausgestaltet sind. Eine pauschale Zulassung von Absolventen Höherer Fachschulen zu den Weiterbildungsangeboten der BFH erscheint nicht sachgerecht. Ferner ist zu beachten, dass mit dem Inkrafttreten des HFKG und der Zusammenarbeitsvereinbarung im Bereich der Hochschulen zwischen dem Bund und den Kantonen der Hochschulrat den gesetzlichen Auftrag erhalten wird, einheitliche Rahmenvorschriften über die Weiterbildung zu erlassen. Massnahmen auf rein kantonaler Ebene wären daher zum jetzigen Zeitpunkt wenig zukunftssträftig. Vielmehr wird es Aufgabe des Kantons Bern sein, im Rahmen des Hochschulrates die zukünftigen Regelwerke mitzugestalten.

Vor diesem Hintergrund erscheinen Förderungsmassnahmen im Bereich der Durchlässigkeit zwischen den höheren Berufsbildungsschulen des Bereichs B der Tertiärstufe und der BFH zum heutigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Der Regierungsrat beantragt:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Der Regierungsrat beantragt Annahme und gleichzeitige Abschreibung. Die Abschreibung wird von der Postulantin nicht bestritten. Werden der Vorstoss oder seine Abschreibung aus der Mitte des Rats bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen somit über Annahme und Ab-

schreibung des Postulats ab.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja 131

Nein 1

Enthalten 0

Präsident. Sie haben das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.